

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 195/2012

Sitzung vom 26. September 2012

988. Anfrage (Bilanz der Transferleistungen an die Kantone im Bereich der Sonderpädagogik)

Kantonsrätin Thea Mauchle, Zürich, hat am 2. Juli 2012 folgende Anfrage eingereicht:

In der Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde der Bereich der Sonderpädagogik (pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Einrichtungen für Personen mit Behinderung, etc.) an die Kantone übertragen. Zu den bisherigen Aufgaben wurden von den Kantonen nun auch die Leistungen übernommen, die bisher von der IV bezahlt wurden.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz EDK hat am 25. Oktober 2007 eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet, um diesen Bereich zu harmonisieren. Die Vereinbarung definiert insbesondere den Zugang zu den Grundleistungen in der ganzen Schweiz und unterstreicht, dass einschliessende Massnahmen den separierenden nach Möglichkeit vorzuziehen sind.

Seit dem 1. Januar 2011 ist das Konkordat bei den unterzeichnenden Kantonen in Kraft getreten. Unabhängig vom Beitritt zum Konkordat sind alle Kantone nach dem Behindertengleichstellungsgesetz BehiG verpflichtet, ein Sonderpädagogikkonzept zu entwickeln. Dieses steht im Kanton Zürich noch aus. Das BehiG fördert unter anderem die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die Regelschule.

Seit 2008 garantieren Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung (Art. 197, Ziffer 2), dass die IV-Leistungen bis zur Etablierung einer kantonalen Politik an die Kantone weiter gezahlt werden.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Kinder nehmen das Recht auf sonderpädagogische Leistungen in Regelklassen in Anspruch und wie hoch sind die dafür verwendeten finanziellen Beträge? Wie haben sich diese in den letzten fünf bis zehn Jahren entwickelt?
2. Wie viele Kinder nehmen das Recht auf Leistungen im Bereich der Sonderpädagogik in Sonderschulen in Anspruch und wie hoch sind die dafür verwendeten finanziellen Beträge? Wie haben sich diese in den letzten fünf bis zehn Jahren entwickelt?

3. Wie viele Kinder haben einen ausgewiesenen sonderpädagogischen Bedarf, werden aber statt an einer von der Bildungsdirektion anerkannten Sonderschule an einer Privatschule und somit ohne adäquate Schulung unterrichtet? Wie hoch sind die Kosten, die in solchen Fällen den Gemeinden anfallen?
4. Die Transportkosten wurden vom Kanton auf die Gemeinden abgewälzt mit der Folge, dass sich Gemeinden eine Platzierung zweimal überlegen. Welche weiteren Verschiebungen von Kosten vom Kanton auf die Gemeinden haben stattgefunden? Welche weiteren Abwälzungen sind bereits erfolgt oder geplant?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thea Mauchle, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Dezember 2011 besteht im Kanton Zürich ein Sonderschulkonzept im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 (Übergangsbestimmung zu Art. 62 BV [Schulwesen]) der Bundesverfassung (BV, SR 101; vgl. ABl 2012, 90 ff.).

Zu Fragen 1 und 2:

Unter sonderpädagogischen Leistungen in der Regelklasse werden gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 312.102) die Integrierte Förderung sowie die Therapien für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen verstanden. Die Therapien erfolgen im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Der Kanton leistet dazu keine Beiträge und kann folglich keine Angaben über die Anzahl der angeordneten Therapien machen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf die Sonderschulmassnahmen.

Die Anzahl der in der Verantwortung der Sonderschulen integriert geschulten Sonderschülerinnen und Sonderschüler stieg seit 2001 von 18 auf 809 an. Diese Schülerinnen und Schüler sind einer Sonderschule zugewiesen, besuchen jedoch – unterstützt durch die Sonderschule – die Regelschule in ihrer Gemeinde. Zusätzlich gewährleistete der Kanton seit 2009 in Fällen, in denen die Sonderschulen noch keine integrierte Sonderschulung angeboten haben, im Rahmen von Einzelfalllösungen eine integrierte Sonderschulung. Diese Einzelfalllösungen wurden ab dem Schuljahr 2012/13 durch die integrierte Sonderschulung in der Ver-

antwortung der Regelschule abgelöst (vgl. die Beantwortung der Frage 4). Die Anzahl der separiert in Sonderschulen geschulten Schülerinnen und Schüler stieg seit 2001 von 2412 auf 2858 an.

Übersicht über die Zahl der Sonderschulungen:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
separiert	2412	2428	2665	2693	2713	2736	2789	2843	2932	2917	2858
integriert	18	35	61	73	208	270	337	358	532	743	809
integriert im Rahmen von Einzelfalllösungen									74	201	402
Total	2430	2463	2726	2766	2921	3006	3126	3201	3538	3861	4069

Die Kosten für die Sonderschulung werden durch die Gemeinden und den Kanton gemeinsam getragen. Zurzeit beträgt die Mindestversorgertaxe für die Gemeinden pro Schülerin oder Schüler im separativen Bereich Fr. 43 200 und im integrativen Bereich Fr. 37 800 jährlich. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Kanton. Diese sind je nach Art der Behinderung unterschiedlich hoch; sie bewegen sich pro Sonderschulplatz zwischen Fr. 40 000 und Fr. 125 000 pro Jahr.

Insgesamt ergeben sich für die Sonderschulung Kosten von jährlich rund 300 Mio. Franken, wovon der Kanton einen Anteil von rund 45% trägt. In den letzten fünf bzw. zehn Jahren sind die Sonderschulkosten um rund 45% (fünf Jahre) bzw. 85% (zehn Jahre) angestiegen.

Zu Frage 3:

2011 haben die Gemeinden für rund 700 Schülerinnen und Schüler, die an Privatschulen unterrichtet wurden, teilweise oder gesamthaft die Schulkosten übernommen. Es liegen keine Angaben darüber vor, inwieweit es sich dabei um sonderschulbedürftige Schülerinnen und Schüler gehandelt hat und in welchem Umfang die Gemeinden die Kosten übernommen haben.

Zu Frage 4:

Die Transportkosten im Bereich der Sonderschulung wurden vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund (NFA) durch die IV getragen. Während einer Übergangszeit hat der Kanton diese übernommen. Seit 2012 werden diese Kosten gemäss § 64 Abs.1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) durch die Wohngemeinde der Eltern getragen. Ob sich aufgrund dieser Regelung Veränderungen bei der Zuweisung ergeben haben, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

Weitere Übertragungen von Kosten auf die Gemeinden im Bereich der Sonderschulung sind zurzeit nicht vorgesehen. Im Rahmen der Vorlage 4865 ist vorgesehen, dass der Kanton neu an die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule Beiträge leisten kann (vgl. § 65 Abs. 3 VSG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi